Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 72 (1953)

Artikel: Ein Brief des Bonifacius Amerbach vom 5. Januar 1531 : zum Erscheinen des vierten Bandes der von Herrn Dr. iur. h. c. Alfred Hartmann herausgegebenen Amerbachkorrespondenz

Autor: Zellweger, Laurenz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Brief des Bonifacius Amerbach vom 5. Januar 1531

Zum Erscheinen des vierten Bandes
der von Herrn Dr. iur. h. c. Alfred Hartmann
herausgegebenen Amerbachkorrespondenz*

Von Dr. Laurenz Zellweger, Basel

«Ir verzwickendt ewere buchstaben, das ich alweg ain halben stund muß darob sitzen, bis ichs lesen kann», klagt Sixt Dietrich, ein Freund des Bonifacius Amerbach über dessen schwer zu entziffernde Handschrift[1]. Betrachtet man die Photokopien der Originalbriefe, die der Ausgabe beigegeben sind, (als besonders charakteristisches Beispiel vgl. Bd. II S. 506) so begreift man dieses Urteil eines Zeitgenossen nur allzugut. Dazu kommt, daß die Briefe der Amerbach selbst, die in der Sammlung enthalten sind, Konzepte sind, die nachher kopiert wurden. Sie sind oft mit unzähligen Streichungen und Korrekturen versehen und manchmal beinahe bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Bisweilen fehlen auch ganze Sätze. Es sind vor allem diese Tatsachen, die eine Gesamtedition der vorhandenen ungefähr 6000 Briefe erst jetzt möglich gemacht haben. Die Leistung des Herausgebers, die ihre Würdigung am diesjährigen Basler *Dies academicus* durch die Verleihung des juristischen Ehren-

* Die Amerbachkorrespondenz. Im Auftrage der Kommission für die Öffentliche Bibliothek der Universität Basel bearbeitet und herausgegeben von Alfred Hartmann. IV. Band. Die Briefe aus den Jahren 1531—1536. Basel 1953 (Verlag der Universitätsbibliothek) 503 S. Format 8°.

[1] Zitiert bei Th. Burckhardt-Biedermann, Bonifacius Amerbach und die Reformation, Basel 1894, Seite 134.

doktors gefunden hat, ist deshalb als einmalig zu bezeichnen. Mit einer Sorgfalt und Hingabe sondergleichen sind die Texte durch Vergleichung rekonstruiert und ergänzt worden. Ganz hervorragend ist die Kommentierung. Man spürt förmlich bei der Lektüre der zahlreichen Anmerkungen, in wie großem Maße es dem Herausgeber gelungen ist, sich in die Zeit, in die Psychologie und in das Denken der einzelnen Briefschreiber einzuleben. Man hat manchmal das Gefühl, er habe diese Leute persönlich gekannt, derart scheinen ihm die Umstände, unter denen die Briefe geschrieben worden sind, gegenwärtig. Die Autoren und Adressaten werden, wenn sie das erste Mal in Erscheinung treten, in sehr sorgfältigen biographischen Charakterisierungen dem Leser vorgestellt. Da diese Personen heute vielfach völlig in Vergessenheit geraten sind, war der Herausgeber oft genötigt, die biographischen Angaben aus den verschiedenen Briefen selbst zusammenzutragen.

Die in ihrer Vollständigkeit einzigartige Briefsammlung ist durch den Vater des großen Bonifacius, Johannes Amerbach, Inhaber einer der bekannten Basler Offizinen angelegt worden. Johannes stammte aus dem im Odenwald gelegenen kleinen Städtchen Amorbach und hatte sich wahrscheinlich im Jahre 1478 in Basel niedergelassen. Der Name der Familie ist also eigentlich eine Herkunftsbezeichnung. Die Amerbach hießen in Wahrheit «Welcker», wie der Herausgeber in einer sorgfältigen Studie nachweist, die als Anhang dem vorliegenden vierten Band beigefügt ist.

Johannes Amerbach führte als Drucker eine weitläufige Korrespondenz mit den großen Gelehrten seiner Zeit. Als Geschäftsmann sammelte er diese Briefe. Sein Sohn Bonifacius, von seinem Vater dazu angehalten, hat diese Gewohnheit in noch viel gewissenhafterer Weise weitergeführt. Ebenso ist uns die Korrespondenz des letzten Sprosses der Familie, des Basilius, Sohn des Bonifacius, erhalten. Die Briefsammlung vermittelt uns damit ein beinahe vollständiges Bild einer Familie im Zeitalter der Reformation durch drei Generationen. Dieses Bild ist umso reiz-

voller, als besonders Bonifacius uns auch seine intimsten Familienbriefe hinterlassen hat, was uns einen einzigartigen Einblick gibt in seine Denkweise und die Probleme, die ihn und seine Zeit beschäftigt haben.

Der uns vorliegende vierte Band umfaßt die Jahre 1531—1536, die Zeit in der Bonifacius Amerbach, seit dem Jahre 1524 Professor an der Universität Basel, den Höhepunkt seiner Wirksamkeit erreichte. Ihren Ausdruck fand diese Tatsache dadurch, daß ihm der Kleine Rat im Jahre 1535 das Amt eines Stadtkonsulenten übertrug.

Die Briefe sind vor allem an seine Freunde und an die großen Juristen seiner Zeit gerichtet; an Andreas Alciat, an den Freiburger Rechtsgelehrten Ulrich Zasius, der eigentlich Zäsi oder Zäslin hieß, an Jakob Sadolet, den Bischof von Carpentras, an seine Bekannten aus der Studienzeit in Avignon, den Juristen Montaigne und den Arzt Hieronymus Lopis. Zahlreiche Briefe wechselte er mit Erasmus, vor dem er eine beinahe an Angst grenzende Ehrfurcht gehabt zu haben scheint, da bisweilen drei Konzepte für das gleiche Schreiben vorhanden sind[2].

Bonifacius behandelte in seiner Korrespondenz die verschiedensten Probleme. Mit seinen rechtskundigen Freunden diskutierte er vor allen Dingen Antinomien aus dem *Corpus iuris civilis*, daneben aber auch persönliche Fragen. Ganz besonders beschäftigte ihn aber in dieser Zeit seine Einstellung zur Reformation und zu den Reformatoren. Zahlreiche Briefe, besonders an seinen der Reformation sehr ablehnend gegenüberstehenden väterlichen Lehrer und Berater Ulrich Zasius, handeln von diesem Problem. Im Anhang zum vorliegenden Band (S. 470) ist die umfangreiche Rechtfertigungsschrift Amerbachs an den Rat der Stadt Basel abgedruckt, der ihn auf das Rathaus zitiert hatte, weil er nicht zum Abendmahl gegangen war. Es findet sich hier auch eine bisher unbekannte Fassung seiner

[2] Vgl. als Beispiele Amerb. Korr. Bd. II Nr. 694 und 732 (Vorbemerkungen des Herausgebers), Bd. III Nr. 1380 und 1405, Bd. IV Nr. 1834, 1845, 1855, 1859, 1885.

berühmten *Confessio fidei*, die von der bei Burckhardt-Biedermann (Bonifacius Amerbach und die Reformation, S. 395) veröffentlichten abweicht. Beide Dokumente zeigen, in wie ergreifender und schöner Weise sich der Basler Rechtsgelehrte mit religiösen Fragen auseinandergesetzt hat.

Im Folgenden soll anhand eines Briefes dem Leser ein Einblick in die Art und Weise gegeben werden, in der Amerbach mit seinen gelehrten Freunden korrespondiert hat. Die Übersetzung ist in sehr freundlicher Weise durch den Herausgeber selbst besorgt worden. Es handelt sich um das Konzept für ein Schreiben an Johannes Montaigne (Montanus), das vom 5. Januar 1531 datiert ist.

Bonifacius hatte in den Jahren 1520 und 1521 ein erstes Mal und 1522 ein zweites Mal in Avignon studiert. Es dozierte damals dort der große Rechtsgelehrte Andreas Alciat, der, wie sein Biograph Ernst von Moeller schreibt, «wie ein Halbgott über die Dutzendware hinausragte, an der die romanistische Jurisprudenz am Ausgang des Mittelalters dank ihrer Attraktionskraft für die Gernegroßen so erschreckend reich war»[3]. Bei seinem zweiten Aufenthalt schloß sich Bonifacius eng an Montaigne, einen Kommilitonen an, mit dem er bis zu dessen Tode im Jahre 1538 in regem Briefwechsel blieb. Montaigne war später Dozent und Rektor der Universität in Aix. 1531 las er wieder in Avignon, gab aber anscheinend seine Lehrtätigkeit bald auf, um sich gänzlich der viel einträglicheren Advokatur zuzuwenden[4]. Amerbach diskutierte mit ihm in den ersten Jahren mit Vorliebe kontroverse Stellen aus dem *Corpus iuris civilis*, legte ihm aber bald auch persönliche Fragen vor, die ihn beschäftigten.

Das Schreiben enthält in seinem ersten Teil eine anfeuernde Ermunterung an den offensichtlich sehr praktisch ver-

---

[3] Andreas Alciat, Breslau 1907.

[4] Über Montaigne vgl. die biographischen Notizen des Herausgebers in Amerb. Korr. II S. 394 sowie Burckhardt-Biedermann a. a. O. S. 25, 229.

anlagten und rein wissenschaftlichen Fragen eher abholden Empfänger, sich der Philosophie zu widmen. Eine entsprechende, ebenso ernst gehaltene Aufforderung hatte Amerbach bereits Ende Dezember 1529 an Montaigne ergehen lassen[5]. Er hatte dort ausgeführt, daß man die *ratio naturalis*, die nach Baldus die Seele des Rechtes sei, am sichersten in der Philosophie finde, namentlich in den Schriften des Aristoteles, des Plato und des Cicero. Es werde sich reichlich lohnen, diesen Autoren ein halbes Jahr eifrigen Studiums zu widmen. Er fährt sodann fort: «Ich empfehle aber auch das Innere des Tempels der Philosophie zu betreten und ihr nicht nur von der Schwelle aus die Reverenz zu erweisen, wenn wir wirklich Jünger der wahren, nicht der geheuchelten Philosophie sein wollen, wie Ulpian sagt. Ich jedenfalls habe meine Studien so eingeteilt, daß ich alle Zeit, die mir neben meiner Professur bleibt, mit Aristoteles und Plato verbringe, bei denen ich gleichzeitig Griechisch und Jurisprudenz, d.h. Philosophie, zu treiben glaube, und ich bedaure nur, daß ich zu diesen Studien, die ich einst eifrig begonnen hatte, so spät zurückgekehrt bin. Versuche es einmal: Du wirst merken, daß Du gute Stunden aufs beste verwendet hast.»

Ähnlich wird wohl Amerbach in einem weiteren, leider verlorenen Brief geschrieben haben, auf den Montaigne in dem ebenfalls verlorenen Schreiben replizierte, das jenen zur vorliegenden Antwort vom 5. Januar 1531 bewogen hat.

Einen guten Fingerzeig dafür, wie sich Amerbach selber mit der Philosophie, besonders mit Aristoteles beschäftigt hat, bietet der Hinweis auf den Kommentar des Jacobus Faber (Zeile 35), dessen Benützung er dem guten Montaigne sehr ans Herz legt. Es handelt sich hier um Jacques Lefèvre aus Etaples (Faber Stapulensis), der seit 1492 als Professor für Philosophie am Collège Cardinal Lemoine in Paris gewirkt hatte. Er war der Verfasser zahlreicher Kom-

---

[5] Amerb. Korr. III Nr. 1399 (Übersetzung des Herausgebers der Amerb. Korr.).

mentare und Übersetzungen der Werke des Aristoteles[6]. Faber war recht nahe mit der Familie Amerbach verbunden. Der Bruder des Bonifacius, Bruno hatte bei ihm studiert und erwähnt ihn oft in seinen Briefen. Der Vater, Johannes Amerbach, hatte mit ihm korrespondiert[7]. Es ist interessant, daß die von Faber verfaßte «Artificialis introductio per modum Epitomatis in decem libros Ethicorum Aristotelis adjectis elucidata comentariis», die Bonifacius besaß, heute noch in der Basler Universitätsbibliothek vorhanden ist. Sie weist zahlreiche Randbemerkungen des Eigentümers auf.

Nach seinen Ausführungen über die Philosophie geht Amerbach auf ein Problem über, das ihn persönlich betrifft und ihn ganz außerordentlich beschäftigt hat.

Sein Vater, Johannes, hatte der Basler Kartause einen Altar zu Ehren Johannes des Täufers geschenkt[8]. Bonifacius hatte, wie er am 30. Juli 1530 an die Pfleger der Kartause schreibt, diese Schenkung «noch sinem absterben, alls der ich mich in sin fusstapf zetretten beflissen, nitt ge-

---

[6] Vgl. biographische Notizen des Herausgebers in Amerbach. Korr. I. S. 100.

[7] Vgl. Amerb. Korr. I. S. 100, 146, 299, 301, 310, 347, 409, II S. 43, 112, 121, 160.

[8] Vgl. Amerb. Korr. I Nr. 281. Bonifacius' Mutter Barbara richtet einen ernsten Mahnbrief an seine beiden Brüder Bruno und Basilius. Sie schreibt, es sei dem Vater nicht möglich, neben seiner Stiftung in der «cartussen» und seinen sonstigen Verpflichtungen das Schlemmerleben seiner Söhne zu finanzieren. In seinem Testament (Amerb. Korr. I. Nr. 491) weist der Vater Johannes seine Erben an, die Tafel auf dem von ihm in der Kartause gestifteten Altar zu vollenden und zu vergolden für den Fall, daß er selbst zu Lebzeiten diese Verschönerungsarbeiten nicht mehr ausführen könne.

Über die Stiftung vgl. ferner die Basler Chroniken I, S. 355 ff.: «sub dicti prioris (Hieronymus Zscheckenbürlin) gubernamine altare sancti Joannis Baptistae fundatum, dotatum et consecratum est expensis venerabilis d. magistri Joannis Amorbachii, quod postea a. 1523 in picturis consummatum est».

mindret sunder gemerett»[9]. Nach der Durchführung der Reformation wurde alles, was zu diesem Altar gehörte, namentlich Ornate, Kelche, Meßgewänder etc. von den Behörden beschlagnahmt und sollte öffentlich versteigert werden. Amerbach vertrat diesem Vorgehen gegenüber die Ansicht, der Staat hätte nach kaiserlichem Recht die Gegenstände den Donatoren, resp. ihren Erben zurückerstatten sollen, da es sich «nitt um ein frye vergobung (in latin *donatio simplex*) sunder *ob causam*, das ist, um ein ursach willen» gehandelt habe[10]. Nach seiner Auffassung war der Zweck der Schenkung das Messehalten allein; nachdem die Messe durch die Obrigkeit abgeschafft worden sei, sei auch der Zweck dahingefallen. Diese Frage ist ihm derart nahegegangen, daß er nicht nur Montaigne, sondern auch seinen großen Lehrer Alciat um Rat anging[11]. Beide verwiesen ihn — gar nicht zu seiner Zufriedenheit — auf die Digestenstelle 33, 2, 16. Es wird hier ausgeführt, wenn es nicht mehr möglich sei, die mit einem Legat verbundene Auflage auszuführen, so hätten die Behörden gemeinsam mit den hinzugezogenen Erben des Testators zu unter-

---

[9] Amerb. Korr. III Nr. 1447 Z. 4ff.

[10] In seinem Schreiben an die Pfleger der Kartause vom 30. Juli 1530 (Amerb. Korr. III Nr. 1447). Die Pfleger, vertreten durch Rudolf Supper, den Brotbecken, antworteten ihm darauf, sie hätten vom Rat den Befehl erhalten, zu verkaufen. Wenn etwas vorhanden sei, das von einem seiner Vorfahren herstamme, so wollten sie mit sich markten lassen. Wenn er aber damit nicht zufrieden sei, so solle er vor den Rat gehen, sie wollten ihm dabei sogar behilflich sein. Vgl. Burckhardt-Biedermann, a. a. O. S. 250ff.

[11] Vorhanden sind die Konzepte zweier Schreiben des Bonifacius vom gleichen Datum (April 1530) an Montaigne und Alciat (Amerb. Korr. III Nr. 1424 Z. 27 ff. und Nr. 1425 in fine.) Die Antwort Montaignes ist nicht erhalten. Alciat verweist ihn mit Brief vom 27. Okt. 1530 (III Nr. 1473) auf die Modestinstelle in D. 33. 2. 16. Amerbach repliziert hierauf (III Nr. 1481 Konzept aufgesetzt im Dez. 1530), daß Modestin im vorliegenden Falle kaum zum Resultat gekommen wäre, der letzte Wille des Testators müsse in einer andern Weise erfüllt werden, wenn ihm die genauen Umstände bekannt gewesen wären.

suchen, wie sein letzter Wille auf eine andere Weise erfüllt werden könne. Im vorliegenden Brief schildert Amerbach in sehr anschaulicher Weise, warum die in den Digesten enthaltene Zweckänderung in dem ihn beschäftigenden Falle nach seiner Ansicht nicht möglich sei.

Bonifacius hat bis zuletzt unbeirrbar an seinem Standpunkt festgehalten. Weiser als er handelten sein jüngerer Bruder Basilius und sein Schwager. Als nämlich die Weihgegenstände im August 1530 wirklich versteigert wurden, erwarben sie sie für zwölf Gulden[12]. Sie hatten damit ein sehr gutes Geschäft gemacht. Im Inventar des 1535 verstorbenen Basilius, das im Anhang zum vierten Band der Korrespondenz veröffentlicht worden ist, heißt es nämlich: «... so hatt gemelter Meister Basilius auch gekaufft die mess gwandt, so do der Kartus alhie zu Basell unser vordern geben und durch die oberkeitt mittsampt andern kilchenzierden uff die gant geschlagen; sind werd uff 60 Gulden»[13].

Es folgt nun der Brief im Wortlaut:

1487. An Montaigne. * Basel, 5. Januar 1531
C VIa 54,35/4 (Konzept)

S.P. Exhortationem ad philosophiae studia meam tibi gratam fuisse gaudeo, tametsi rursus doleam, eam apud te nullius fuisse momenti ob numerosa quae praetexis iuris interpretum commentaria, quibus evolvendis vix te parem putas, tantum abest, vt Aristoteli quicquam temporis impertire possis pro se intelligendo vel Nestoris aetatem re-

---

[12] Vgl. Burckhardt-Biedermann a. a. O. S. 252.

[13] Amerb. Korr. IV S. 480 (frdl. Hinweis des Herausgebers der Amerb.-Korr.).

* Schräggedrucktes in [ ] sind Zusätze des Herausgebers, Schräggedrucktes in ⟨ ⟩ Ergänzungen des Herausgebers. Wörter in [ ] sind Unterbrechungen des Zusammenhanges, die bei einem Konzept begreiflich sind.

Daß Du mir die Aufforderung zum Studium der Philosophie nicht übelgenommen hast, freut mich, wiewohl ich anderseits bedaure, daß sie bei Dir nichts gefruchtet hat, und zwar — wie Du vorgibst — wegen der zahllosen Kommentare der juristischen Ausleger, die nachzuschlagen schon fast über Deine Kräfte gehe, so daß Du unmöglich auch nur eine Minute dem Aristoteles widmen könnest, den zu verstehen man so alt wie Nestor werden müßte. Ich habe Deine Entschuldigung gehört, lieber Johannes; aber billigen kann ich sie nicht. Das kommt daher, daß nach meiner Überzeugung zu einer gründlichen Kenntnis des Rechts manches gehört, das man richtig nur bei den Philosophen lernen kann, da unsere Kommentatoren diese Fragen entweder gar nicht kennen oder nur ganz oberflächlich behandeln. Suchst du dafür Beispiele, so nimm nur einmal die

quirenti. Audio excusationem, mi Joannes; cui tamen ne assentiar facit, quod persuasum habeam, multa ad solidam iuris cognitionem requiri, que non nisi ex philosophia recte petes, interpretibus vel incognita vel ab iis frigide admodum tractata. Cuius rei si exempla requiras, vel vulgatissima sunto, quod Vlpianus *[D. 1, 1, pr.]* ius definiit artem esse boni et aequi, quod Martianus *[D. 1, 3, 2]* legem tradit *ἐπανόρθωμα τῶν ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων ἁμαρτημάτων,* hoc est emendationem voluntariorum et involuntariorum peccatorum. Quottusquisque enim ex nostris interpretibus, quid vel bonum esset [pro dignitate] vel aequum, quid voluntarium aut involuntarium et quottuplex, enarravit? Cui non in ore est, propositum et voluntatem distinguere humanas operationes, item sublata voluntate omnes actus esse *ἀδιαφόρους,* hoc est indifferentes? cum tamen propemodum nemo nostrum non, quid vel voluntas sit vel propositum quatenusque inter se distent, ignoret. Possem id genus infinita adferre et vel inprimis humanarum actionum latebras vt fortunam, vim, naturam, consuetudinem, rationem, iram, cupiditatem, quorum omnium rudem esse iurisconsultum, hoc est factorum humanorum aestimatorem, an non culpa sit et quidem dolo proxima? An non horum ignoratio, quid sint, vnde proficiscantur, et quî inter se differant, quum in nulla non facti specie expendenda occurrant, nos similes andabatarum facit clausis oculis dimicantium?

Quare veteris etiamnum instituti tenax, vt ad philosophie studia animum adijcias, te et admoneo et adhortor. Nec est, cur eius difficultatem excuses. Tametsi enim Aristoteles ob atticismum tersus et brevis et ob argumentum, quod tractat, nonnumquam subobscurus videatur, tot tamen eius sunt cum latini tum greci interpretes, qui et brevitatem commentariis bene longis et obscuritatem sua perspicuitate egregie illustrarunt. Tu sane, quo ingenii acumine es, vel vnico Jacobo Fabro ductore — nam in rancidos sophistas te incidere nollem — facile, quod institues, assequere. Si à nemine non iactatur, iuris studia morali philosophiae esse

bekanntesten, nämlich daß Ulpian[14] das Recht als die Kunst des Guten und Billigen definiert, und daß Martian[14] lehrt, das Gesetz sei die Korrektur der absichtlichen und unabsichtlichen Verfehlungen. Wie wenige nämlich von unsern Kommentatoren haben ausgeführt, was gut oder was billig, was absichtlich oder was unabsichtlich sei und in wievielen Gestalten es auftrete? Wer redet nicht davon, daß der Vorsatz und der Wille die menschlichen Handlungen unterscheide, und daß beim Fehlen eines Willens jede Handlung indifferent sei? Dabei aber weiß kaum einer von uns, was Wille oder Vorsatz ist und worin sie sich unterscheiden. Unzähliges dieser Art könnte ich anführen, insbesondere die Hintergründe der menschlichen Handlungen wie Schicksal, Gewalt, Natur, Gewohnheit, Vernunft, Zorn, Begierde. Wenn aber ein Jurist, das heißt ein Beurteiler menschlichen Tuns, von all dem nichts versteht, ist das nicht Fahrlässigkeit und grenzt das nicht an Böswilligkeit? Wenn unsereiner von diesen Motiven nichts weiß, nicht weiß, was sie sind, woher sie kommen, und wie sie sich voneinander unterscheiden, während sie doch in einem jeden Rechtsfall müssen erwogen werden, gleichen wir dann nicht Gladiatoren, die mit geschlossenem Visier fechten?

---

[14] D.1,1,1.pr. Ulpianus libro primo institutionum. Iuri operam daturum prius nosse oportet, unde nomen iuris descendat; est autem a iustitia appellatum: nam, ut eleganter Celsus definit, ius est ars boni et aequi.

D.1,3,2. Marcianus libro primo institutionum. Nam et Demosthenes orator sic definit (In der lat. Übersetzung des griechischen Textes bei Paul Krüger): Haec lex est, cui omnes homines convenit obtemperare cum propter alia pleraque tum maxime, quod omnis lex inventum est et donum dei, placitum vero sapientium hominum coercitioque peccatorum tam voluntariorum quam non voluntariorum, civitas autem pactum commune, secundum quod convenit vivere quicunque in ea sunt.

Der Gedanke des *ius aequum* — als Gegensatz zum *ius strictum* — geht auf Aristoteles zurück (vgl. dazu Voggensperger, Der Begriff des ius naturale im röm. Recht, Basel 1952, S. 87 ff., Pringsheim, Bonum et aequum, Ztschr. der Savigny-Stiftg. Rom. Abt. Bd. 52, 1932, S. 86 ff.).

subiecta, vel solam Aristotelis aethicam adiectis Fabri commentariis in manus sume; cui si vel dimidiatum annum impenderis, monenti (satis scio) gratiam habebis et quidem non vulgarem.

In thematibus à me propositis mihi tecum convenit; nam interpretum communes doctrinas in auth. ingressi *[Authent. C. 1, 2, 13]* et in l. legatum de vsufr. leg. *[D. 33, 2, 16]* tum Socini senioris Angelique responsa secutus idem iamdudum, quod, tu mones, respondi. Mihi tamen, mi Joannes, inter respondendum, vt ingenue fatear, propterea non satisfeci, quod, neglecta aequitate ne summum ius sequerer, subverebar, quod ab iniuria, vt veteres dixerunt, non multum abest. ⟨*At*⟩ cum generaliter constitutiones loquantur, quî, inquies, vel distinguere vel aliter respondere possemus? Ad quod ego, naturam quidem legum esse, vt generaliter et in vniuersum loquantur; quedam autem esse, de quibus vniversim caveri recteque dici non potest. Cum igitur lex vniversaliter loquatur, in iis autem aliquid praeter vniversale accidat, vti est in proposita specie, tum recte sese habet, vt ea parte, qua lex vel legislator omisit absolute locutus, emendetur defectus; huius porro legis ex ea parte, qua defecit, *ἐπανόρθωμα,* hoc est emendatio, sancta illa est aequitas, quae ex iure multum remittit. Quam nisi semper prae oculis habemus, vix Celsi adulescentis notam effugiemus, in quaestionibus de bono et aequo plerumque sub authoritate iuris perniciose errari tradentis *[D. 45, 1, 91, 3]*.

Vt primam facti speciem omittam, cum in secunda communis interpretum sententia sit, etiam nuncupati sacri faciendi causa datum abrogato sacro repeti non posse per generalia jureconsultorum et imperatorum responsa, an in hac specie facti, post memoriam hominum inaudita, imperatorem, si cum suis circumstantiis proposita fuisset, idem quod nos, generalem suam constitutionem secutos, responsurum putas?

Fac familiam aliquam olim divitem innumera sacrorum faciendorum causa contulisse, cuius nepotes in egestate vivant. An sacris ⟨*ex*⟩ quorundam à Pontifice damnatorum

Ich lasse mich daher von meiner Idee nicht abbringen und ermahne Dich noch einmal dringend, Dich hinter die Philosophie zu machen. Ihre Schwierigkeit ist keine Entschuldigung. Denn wenn sich auch Aristoteles wegen seines attischen Stils schlicht und kurz und wegen seines Stoffes nicht selten etwas dunkel ausdrückt, so haben wir ja eine Menge Interpreten in lateinischer wie in griechischer Sprache, die seine Kürze durch reichlich lange Kommentare und seine Dunkelheit durch die Klarheit ihrer Darstellung ausgezeichnet erläutert haben. Als gescheiter Mann wirst Du allein schon an der Hand des Jacobus Faber[15] — denn ich sähe Dich nicht gern an einen dieser abgeschmackten Sophisten geraten — zweifellos mit Leichtigkeit Dein Ziel erreichen. Wenn man überall hören kann, die Rechtswissenschaft sei ein Zweig der Moralphilosophie, so nimm wenigstens die Ethik des Aristoteles samt Fabers Kommentar vor; hast Du ihr auch nur ein halbes Jahr gewidmet, so wirst Du gewiß für meinen Rat dankbar sein, sehr dankbar sogar.

Was die Probleme betrifft, die ich Dir unterbreitete, so teile ich Deine Ansicht; im Anschluß an die anerkannte Doktrin der Kommentatoren zum Authent. C. 1, 2, 13[16] und

---

[15] Vgl. Einleitung und oben Anm. 6 und 7.

[16] Authent. Codex. Das Authenticum (liber authenticorum) ist eine Sammlung der Novellen Justinians, die in Italien entstanden war und den Glossatoren bekannt geworden ist. Sie enthält 134 Novellen, im Gegensatz zu den 122 Novellen, die bereits früher in einem Auszug des Julian, eines Professors in Konstantinopel, gesammelt worden waren (die sog. Epitome Juliani). Die Glossatoren schoben Auszüge aus der ihnen bekannt gewordenen neueren Sammlung als «Authenticae» in den Codex ein. (Vgl. Sohm-Mitteis-Wenger, Römisches Recht, S. 18, Kreller, Römisches Recht Wien 1950, S. 15ff., P. Noailles, Les Collections de novelles de l'empereur Justinien, Paris 1912.)

In C. 1,2,13. wird festgesetzt, daß die formgemäße letztwillige Verfügung einer Witwe, Kirchendienerin, geweihten Jungfrau etc. zu Gunsten der Kirche, eines Heiligen, der Geistlichkeit oder der Armen auf jeden Fall gültig und beständig sein solle.

Amerbach führt diese Stelle an, weil es sich bei der Stiftung seines Vaters um eine solche zu Gunsten der Kirche gehandelt hat.

doctrina sublatis tu nepotes omni actione exarmabis? an prophanari dixeris, quod non lapideis sed vivis dei templis, nempe egenti posteritati, à cuius maioribus provenerat, ⟨post/ abrogata sacra redditur? An non posteritatem, quando Episcopo de his vel repetendis vel disponendis omni⟨s⟩ à magistratu publico authoritas adempta est, aerario, quod linthea et oloserica palam sub hasta distrahit, ex argenteis et aureis monetam cudit, ex aeneis bombardas fundit, praeferendam putabis? Fac porro in eodem themate me [non] à maioribus nuncupatim sacri fac⟨iendi/ causa data repetere ⟨*non*⟩, vt lucro meo cedant, sed vt alio translata ei subveniant vsui, in quem destinata fuerant, an apud aequum iudicem non exaudiar? Episcopus, inquis, petet et in alium pium vsum convertet. Episcopo, respondeo, petenti medius ostendetur digitus [nec is vsus (vtputa sacri faciendi causa) vel à catholica ecclesia improbatus est, vt in alium converti debeat]; quin vel ob hoc ipsum, quod Episcopus petiturus esset, nihil impetrabit. Verum de his alias; nam ne nunc plura possim, et temporis angustia et negociis excludor.

zu D. 33, 2, 16[17] sowie an die Gutachten des älteren Socinus[18] und des Angelus[19] habe ich denn auch schon früher denselben Bescheid erteilt wie Du. Und doch, mein lieber Johannes, war es mir dabei offen gestanden nicht wohl, und zwar deshalb, weil ich das unangenehme Gefühl hatte, ich opfere die Billigkeit dem höchsten Recht, das, wie die Alten sagten, vom höchsten Unrecht nicht weit entfernt ist. Aber — so höre ich Dich einwenden — da die Rechtsbestimmungen allgemein reden, können wir ja gar nicht differenzieren oder andern Bescheid geben. Darauf erwidere ich, daß es freilich die Art der Gesetze ist, generell und allgemein zu reden, daß es aber Verhältnisse gibt, über die man keine allgemeinen Regeln und Sätze aufstellen kann. Wenn also das Gesetz sich allgemein ausdrückt, die Verhältnisse sich aber neben dem Allgemeinen vorbei entwickeln — wie z.B. in unserm Fall — so ist richtig, daß dort, wo das Gesetz oder der Gesetzgeber in der allgemeinen Formulierung eine Lücke offen ließ, das Fehlende ergänzt werde[20]; und die Ergänzung dieses Gesetzes an der Stelle, wo es eine Lücke hat, seine Verbesserung erfolgt, durch die hehre Billigkeit,

---

[17] Vgl. Einleitung und oben Anm. 11.

[18] Socinus. Es handelt sich um einen Angehörigen der berühmten Familie der Socini in Siena, die mehrere Rechtsgelehrte hervorgebracht hat. Bei dem hier erwähnten Socinus senior ist wahrscheinlich Marianus Socinus (1401—1467) gemeint. Er war Professor in Siena und ein Freund des Aeneas Sylvius Piccolomini. Vgl. Savigny, Geschichte des Römischen Rechtes im Mittelalter, 2. Aufl., Band 6, S. 342 ff.

[19] Angelus war ein Bruder des Baldus; er lebte von 1328 bis 1407, war Professor in Perugia, Padua, Florenz, Rom und Bologna und schrieb Werke über den Codex und das Authenticum. Vgl. Savigny a.a.O. Band 6, S. 249ff.

[20] Cum igitur lex universaliter loquatur, in iis autem aliquid praeter universale accidat, tum recte sese habet, ut ea parte, qua lex vel legislator omisit absolute locutus, emendetur defectus. Dieser Satz stammt mit leichten Änderungen von Aristoteles (Eth. Nic. V cap. 10 §5 p. 1137b) in der Übersetzung des Joh. Argyropylus. (Frdl. Hinweis des Herausgebers der Amerb. Korr.)

welche die Strenge des Rechts beträchtlich mäßigt. Halten wir uns sie nicht stets vor Augen, so entgehen wir schwerlich der Rüge des jüngeren Celsus, der lehrt, daß in Fällen, wo es eigentlich um das Gute und Billige geht, oft im Namen des Rechts ein verhängnisvoller Irrtum begangen werde[21].

Unser erstes Problem lasse ich jetzt beiseite[22]. Beim zweiten geht zwar die allgemeine Ansicht der Kommentatoren dahin, eine Gabe, die ausdrücklich für Kultzwecke hingegeben war, könne nach Abschaffung dieses Kultes gemäß den allgemeinen Responsa der Rechtsgelehrten und der Kaiser nicht zurückverlangt werden. Aber glaubst Du, daß in unserm Fall, der etwas ganz Unerhörtes darstellt, der Kaiser denselben Bescheid erteilt hätte, wie wir ihn in Anwendung seiner generellen Vorschrift erteilen, wenn er ihm mitsamt seinen Verumständungen vorgelegt worden wäre?

Setze den Fall, ein ehemals reiches Geschlecht habe eine erhebliche Summe gespendet, um Messen lesen zu lassen; jetzt leben seine Nachfahren in Armut[23]. Wenn nun die Messe gemäß der Lehre von Leuten, die der Papst verurteilt, abgeschafft ist, willst Du wirklich den Nachfahren

---

[21] D. 45,1,91,3. in fine: Et Celsus adulescens scribit eum, qui moram fecit in solvendo Sticho quem promiserat, posse emendare eam moram postea offerendo: esse enim hanc quaestionem de bono et aequo: in quo genere plerumque sub auctoritate iuris scientiae perniciose, inquit, erratur. Die Digestenstelle handelt von dem nach Vertragsschluß eintretenden Unmöglichwerden der Primärleistung. Amerbach will aber bloß den Satz des Celsus zitieren, wo wiederum das *aequum et bonum* dem strikten Recht entgegengesetzt wird. (Vgl. über dieses Zitat des Celsus: Pringsheim, Bonum et aequum a.a.O. S. 83 ff.)

[22] Das erste Problem, das Amerbach hier wegläßt, betrifft den Fall seines Freundes Hieronymus Zscheckenbürlin, Priors der Basler Kartause. Zscheckenbürlin forderte nach der Aufhebung des Klosters sein eingebrachtes Vermögen vom Staat zurück. Amerbach hatte im bereits zitierten Schreiben vom April 1530 (Amerb. Korr. III Nr. 1424) diesen Fall Montaigne unterbreitet.

[23] Hier handelt es sich um eine Fiktion. Amerbach selbst war begütert und hatte eine reiche Heirat gemacht.

jedes Klagerecht aus der Hand schlagen? Willst Du behaupten, eine Stiftung werde profaniert, wenn sie nicht steinernen, sondern lebendigen Tempeln Gottes, nämlich den darbenden Nachkommen, von deren Vorfahren sie herrührt, nach Abschaffung der Messe zugute kommt? Nachdem die öffentliche Gewalt dem Bischof jede rechtliche Möglichkeit, das Geld entweder zurückzuverlangen oder ⟨anders⟩ zu verwenden, genommen hat, verdient da nicht die Nachkommenschaft den Vorrang vor dem Fiskus, der die leinenen und seidenen Meßgewänder öffentlich vergantet, aus dem silbernen und goldenen Geschirr Münzen prägt und aus dem kupfernen Kanonen gießt? Nimm ferner im gleichen Falle an, ich verlange eine Summe, die meine Vorfahren ausdrücklich zu Kultzwecken hingaben, wieder zurück, nicht damit sie mir selbst zugute komme, sondern anderswohin verbracht und dort zu dem ursprünglichen Zweck verwendet werde — sollte ich mit diesem Begehren bei einem billig denkenden Richter kein Gehör finden? Der Bischof, sagst Du, soll das Geld verlangen und zu einem andern frommen Zweck verwenden. Dem Bischof, antworte ich, wird man eine lange Nase machen [und dieser Zweck, nämlich das Lesen von Messen, wird von der katholischen Kirche nicht beanstandet, so daß er gegen einen andern vertauscht werden müßte]; ja, gerade deswegen, weil es der Bischof ist, der das Begehren stellt, wird er nichts bekommen. Doch davon ein anderes Mal, denn jetzt darüber mehr zu sagen, verbieten mir die Geschäfte und die Kürze der Zeit.